

Antrag

Initiator*innen: Bernhard Lutzer

Titel: Statut der Jungen Liberale NEOS Wien - JUNOS
Wien

Antragstext

Präambel

Im Sinne einer geschlechtsneutralen Sprache ist das Statut der Jungen liberalen NEOS Wien - JUNOS Wien im generischen Maskulinum formuliert. Das Statut des Hauptvereins im generischen Femininum. Grammatisch feminine oder maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen jeden Geschlechts. Amts- und Funktionsbezeichnungen können in grammatisch männlicher oder weiblicher Form geführt werden.

Einleitung

Beschlüsse von Organen der Jungen liberalen NEOS, die in der durch das Bundesstatut der Jungen liberalen NEOS festgelegten Überordnung begründet sind, sind für die Organe der Junge liberale NEOS Wien - JUNOS Wien bindend.

§1. Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „ Junge Liberale NEOS Wien – JUNOS Wien, im folgenden "JUNOS Wien " genannt, ist ein Zweigverein der „Junge liberale NEOS – JUNOS“ als Hauptverein.

(2) Der Sitz des Vereins ist Wien. Das Erstreckungsgebiet ist Wien.

§2. Ziel und Zweck

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt am gesellschaftlichen Diskurs in Wien teilzunehmen und Menschen für die Ideen des Liberalismus zu begeistern.

§3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere die ehrenamtliche Mitwirkung am Vereinsleben wie die Setzung von Aktivitäten in diesem Bereich, insbesondere Aktionen zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung, die Unterstützung von anderen Gruppen und/oder Vereinen, die sich ebenfalls diesem Zweck verschrieben haben und die Durchführung von Veranstaltungen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

a. von den dazu berufenen Vereinsorganen festzulegenden Mitgliedsbeiträge;

b. Spenden;

c. Förderungen;

d. Sammlungen;

e. Letztwilligen Zuwendungen;

f. Erträge aus Veranstaltungen; sowie

g. Sponsoring.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind alle Mitglieder des Hauptvereins Junge Liberale NEOS – JUNOS die dem Landesverband Wien zugeordnet werden. Sie sind stimmberechtigt, sofern sie auch im Hauptverein stimmberechtigt sind. Die Zuordnung zum Landesverband Wien ergibt sich aus einer persönlichen Bindungen an die Stadt Wien (beispielsweise aber nicht ausschließlich der Wohnort,

Studienort, Arbeitsort).

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der JUNOS Wien zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck der JUNOS Wien Schaden erleiden könnten.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder der JUNOS Wien haben beim Landeskongress Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Alle anderen Mitglieder und Gäste haben beim Landeskongress Rederecht.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(5) Die Mitglieder sind am Landeskongress vom Landesvorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies verlangt, hat der Landesvorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu übermitteln.

(6) Die Mitglieder sind vom Landesvorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies beim Landeskongress, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(7) Mitglieder der anderen Landesverbände können im Landesverband Wien eine Nebenmitgliedschaft beantragen. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. NEU: Mitglieder der anderen Landesverbände können auch im Landesverband Wien eine Nebenmitgliedschaft anmelden, wenn auf sie ebenfalls das Merkmal der persönlichen Bindung an die Stadt Wien zutrifft (siehe § 4 Abs 1.)

§ 5. Organe der JUNOS Wien

(1) Organe der JUNOS Wien sind:

a. der Landeskongress

b. der Landesvorstand

c. die Rechnungsprüfer

d. das Schiedsgericht

e. die Vertrauensstelle

(2) Die Organe können sich mit einfacher Mehrheit eine eigene Geschäftsordnung geben.

(3) Beschlüsse eines Organs benötigen zumindest eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

(4) Stimmenthaltungen sind zulässig. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

(5) Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

(6) Abstimmungen in Organen erfolgen auf Verlangen eines Stimmberechtigten geheim. Eine Ausnahme dazu stellt der Landeskongress dar, hier erfolgen Abstimmungen erst ab Verlangen von zumindest fünf Stimmberechtigten geheim. Abstimmungen die Personen betreffen erfolgen jedenfalls geheim. Abweichend davon kann die Bestellung einer Sitzungsleitung eines Organs durch die Geschäftsordnung in offener Abstimmung erlaubt werden.

(7) Sofern dieses Statut nichts anderes bestimmt, sind Kollegialorgane bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten beschlussfähig. Jedenfalls ist allerdings die Anwesenheit von zumindest zwei Mitgliedern des jeweiligen Kollegialorgans erforderlich.

(8) Die Geschäftsordnung eines Organs kann für Beschlüsse die keiner geheimen Abstimmung bedürfen die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses vorsehen.

(9) Über alle Sitzungen der Kollegialorgane sind Protokolle zu führen.

(10) Die Funktionsperiode aller Vereinsorgane beträgt ein Jahr ab Bestellung. Wiederwahl ist zulässig. Das betroffene Organ ist nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Neuwahl weiterhin geschäftsführend im Amt. Personen, welche aus der Mitgliedschaft ausscheiden verlieren automatisch auch all ihre Funktionen im Verein.

(11) Alle Organe, sowie auch einzelne Mitglieder der Organe können auf Beschluss des Landeskongresses vorzeitig abberufen werden.

§ 6. Der Landeskongress

(1) Der Landeskongress ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins. Er ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

(2) Der Landeskongress findet zumindest einmal pro Kalenderjahr statt.

(3) Ein außerordentlicher Landeskongress findet auf Beschluss des Bundesvorstandes des Hauptvereins, des Landesvorstands, des ordentlichen Landeskongresses, auf die schriftliche Forderung von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder, zumindest aber fünf, oder auf Verlangen bzw. Beschluss der Rechnungsprüfer gemäß § 21 Abs. 5 VereinsG statt. Die schriftliche Forderung zur Einladung eines Landeskongresses durch die Mitglieder oder die Rechnungsprüfer hat an den Landesvorstand zu ergehen.

(4) Der Landesvorsitzende muss den Landeskongress innerhalb von 2 Wochen nach Beschlussfassung durch den Landesvorstand, den Landeskongress bzw. nach der schriftlichen Forderung der Mitglieder, zu einem Termin, welcher nicht später als 8 Wochen nach der Beschlussfassung der Mitglieder sein darf, einberufen.

(5) Lädt der Landesvorsitzende den Landeskongress trotz gültigem Beschluss oder ausreichend unterstützter Forderung der Mitglieder oder Verlangen der Rechnungsprüfer nicht ein, hat der stellvertretende Landesvorsitzende, sowie im Verhinderungsfall jedes stimmberechtigte Mitglied des Landesvorstands oder der Bundesvorsitzende des Hauptvereins den Landeskongress binnen einer Woche einzuberufen.

(6) Zu allen Landeskongressen sind die Mitglieder zumindest 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe des Termins sowie der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen. Diese Einladung hat mittels elektronischer Datenübertragung (E-Mail) zu erfolgen.

(7) Der Landeskongress ist genau dann zum eingeladenen Termin beschlussfähig, wenn zumindest 20% der stimmberechtigten Mitglieder – in jedem Fall aber mehr als fünf stimmberechtigte Mitglieder – anwesend sind. Sollte dies beim angekündigten Zeitpunkt nicht der Fall sein, so ist der Landeskongress nach einer Stunde dann beschlussfähig, wenn zumindest 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Kommt keine Beschlussfähigkeit zu Stande, obliegt es dem Landesvorstand baldigst einen neuen Termin für den Landeskongress festzulegen.

(8) Dem Landeskongress sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a. Wahl der:

- 134 i. Mitglieder des Landesvorstands,
- 135 ii. Rechnungsprüfer
- 136 b. Statutenänderungen mit Zweidrittelmehrheit
- 137 c. Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit über:
- 138 i. Abberufung der Mitglieder des Landesvorstands,
- 139 ii. Abberufung der Rechnungsprüfer,
- 140 iii. Genehmigung des Rechnungsabschlusses der vorangegangenen Funktionsperiode
- 141 und die Entlastung des Landesvorstandes,
- 142 iv. Arbeitsaufträge an den Landesvorstand,
- 143 v. Abmachungen mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen oder deren Fraktionen auf
- 144 Landesebene
- 145 vi. Landesweite Spitzenkandidaten
- 146 (9) Der Landeskongress ist primär als Veranstaltung mit persönlicher Anwesenheit
- 147 aller Mitglieder vorgesehen. Jedoch kann der Landesvorstand beschließen, den
- 148 Landeskongress vollständig oder hybrid als digitale Veranstaltung durchzuführen.
- 149 Hierbei ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder durch entsprechende Software
- 150 und Tools an den Meinungsbildungsprozessen und Abstimmungen teilnehmen können.
- 151 (10) Für alle sonstigen Angelegenheiten für Landeskongresse gilt sinngemäß die
- 152 Geschäftsordnung für Bundeskongresse des Hauptvereins.

153 § 7. Der Landesvorstand

- 154 (1) Der Landesvorstand ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er
- 155 besteht aus dem Landesvorsitzenden, einem gleichberechtigten stellvertretenden
- 156 Landesvorsitzenden, dem Landesgeschäftsführer und bis zu vier weiteren
- 157 Vorstandsmitgliedern. Die genaue Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- 158 bestimmt der Landesvorsitzende nach seiner Wahl.
- 159 (2) Die Stellung einer Position im Landesvorstand ist mit der Position der

160 Rechnungsprüfer unvereinbar. Jeder gewählte Amtsträger im Landesvorstand kann
161 nur eine Position im Landesvorstand besetzen.

162 (3) Der Landesvorstand kann mit einfacher Mehrheit Personen in den
163 Landesvorstand kooptieren. Diese Personen haben Rede- und Antragsrecht, aber
164 kein Stimmrecht im Landesvorstand. Der Landesvorstand hat die Mitglieder der
165 JUNOS Wien darüber in adäquater Weise zu informieren.

166 (4) Dem Landesvorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereins nach außen bzw zum
167 Hauptverein. Er wird bei ständiger Verhinderung von seinem oder seinen
168 Stellvertretern vertreten.

169 (5) Dem Landesgeschäftsführer obliegt die Verwaltung und Führung der
170 Geschäftsbücher. Er hat die Finanzen des Vereins in Befolgung wirtschaftlicher
171 Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.

172 (6) Anlässlich der Finanzgebarung sind vom Landesgeschäftsführer Bücher auf der
173 Grundlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen. Vereinsmitglieder sowie
174 der Generalsekretär des Hauptvereins können jederzeit Einblick in die Bücher
175 begehren.

176 (7) Rechtsverbindliche Ausfertigungen im Namen der JUNOS Wien im Außenverhältnis
177 erfordern in finanziellen Angelegenheiten zu ihrer Gültigkeit die
178 Unterschrift des Landesvorsitzenden und des Landesgeschäftsführers.

179 (8) Der Landesvorstand ist vom Landesvorsitzenden mindestens ein Mal pro zwei
180 Monate einzuberufen. Erfolgt eine solche Einladung nicht bis Monatsende, ist
181 jedes stimmberechtigte Mitglied des Landesvorstands berechtigt zu einer Sitzung
182 des Landesvorstands einzuladen.

183 (9) Auf Verlangen von zumindest zwei stimmberechtigten Mitgliedern des
184 Landesvorstands hat eine Sitzung des Landesvorstands unverzüglich stattzufinden.
185 Zur Einberufung einer solchen dringlichen Sitzung sind jene Mitglieder
186 berechtigt, auf deren Verlangen diese Sitzung stattfinden soll.

187 (10) Die Sitzungen des Landesvorstands werden vom Landesvorsitzenden oder einer
188 von ihm genannten Person geleitet.

189 (12) Dem Landesvorstand obliegen:

190 a) Koordinierung der Aktivitäten im Bundesland

b) Vorbereitung und Durchführung des Landeskongresses,

c) Erstellung der Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsabschlusses,

d) Verfügung über das Vereinsvermögen und allfälliger Rücklagen,

e) Praktische Umsetzung der Beschlüsse des Landeskongresses,

f) Information der Mitglieder und nach Maßgabe der Möglichkeiten der Interessenten.

g) Bestellung, Führung und Abberufung der Bezirksbotschafter

(13) Der Landesvorsitzende hat für die einzelnen Verantwortungsbereiche ein oder mehrere Mitglieder des Landesvorstands zu beauftragen. Der Landesvorstand kann bestimmte Aufgabengebiete an weitere Personen übertragen, welche diesen Aufgaben unter der Verantwortung des Landesvorstands nachzukommen haben.

(14) Der Landesvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in dem nächstfolgenden Landeskongress einzuholen ist. Fällt der Landesvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich einen außerordentlichen Landeskongress zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend einen außerordentlichen Landeskongress einzuberufen hat.

§ 8. Das Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht ist zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus zwei gewählten ständigen Mitgliedern, die nicht dem Landesvorstand oder dem Bundesvorstand angehören, sowie je einer vertretungsbefugten Person jeder Streitpartei. Als Vertretungsperson kann jedermann, unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft, nominiert werden.

(3) Sitzungen des Schiedsgerichts werden von einem ständigen Mitglied geleitet.

(4) Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig.

(5) Scheidet ein ständiges Mitglied im Laufe der Amtsperiode dauerhaft von seiner

Position aus, berührt dies die Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts nicht.

(6) Scheiden sämtliche Mitglieder im Laufe der Amtsperiode dauerhaft aus, so hat der Landesvorstand das Recht, neue Mitglieder des Schiedsgerichts (die dazu wählbar sein müssen) geschäftsführend bis zum nächsten Landeskongress zu bestellen.

(7) Gehört ein ständiges Mitglied des Schiedsgerichts einer der Streitparteien an, so hat es im konkreten Streitfall kein Stimmrecht als ständiges Mitglied des Schiedsgerichts. Dies berührt die Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts nicht.

(8) Das Schiedsgericht kann eine Streitpartei zur Benennung einer neuen Vertretungsperson auffordern, falls die ursprünglich nominierte Person trotz ordnungsgemäßer Einladung wiederholt nicht zu den Sitzungen erscheint. Kommt eine Streitpartei dieser Aufforderung binnen einer angemessenen Frist nicht nach, können die ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts zwangsweise eine Vertretungsperson ihrer Wahl nominieren.

(9) Das Schiedsgericht kann von jedem Mitglied in allen Streitigkeiten, die sich auf Grundlage dieses Statuts zwischen zwei Mitgliedern oder Organen der JUNOS ergeben, angerufen werden. Seine Entscheidungen sind innerhalb der JUNOS endgültig.

(10) Für das Schiedsgericht gelten die Grundsätze der Zivilprozessordnung für das

schiedsrichterliche Verfahren.

§ 9. Rechnungsprüfer

(1) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Landesvorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die

erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Landesvorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(2) Rechnungsprüfer dürfen weder dem Landesvorstand noch dem Bundesvorstand angehören.

(3) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet am Ende der Funktionsperiode des Landesvorstands die finanziellen Angelegenheiten zu prüfen, und dem Landeskongress einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

(4) Die Rechnungsprüfer können weitere Personen mit der Beurteilung von Unterlagen betrauen, sofern strenge Vertraulichkeit gewahrt bleibt und die entsprechenden Personen nicht dem überprüften Organ angehören.

(5) Die Bestimmungen über das dauerhafte Ausscheiden gemäß § 8 Abs. 5-6 gelten sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer.

§ 10. Vertrauensstelle

(1) Die Vertrauensstelle besteht aus mindestens einer durch den Landeskongress gewählten Vertrauensperson(en). Der Landeskongress kann beschließen, mehr als eine Vertrauensperson zu wählen.

(2) Diese Vertrauenspersonen, sollte es mehr als eine geben, haben von unterschiedlichem Geschlecht zu sein.

(3) Die Vertrauenspersonen dürfen keinem gewählten Organ der JUNOS Wien, des Muttervereins JUNOS und dessen Zweigvereine und Zweigstellen angehören oder Rechnungsprüferinnen sein.

(4) Die Vertrauenspersonen prüfen die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse des Landeskongress durch den Landesvorstand und legen hierzu jedem Landeskongress eine schriftliche Übersicht vor.

(5) Aufgabe der Vertrauenspersonen ist es außerdem, bei internen Streitigkeiten und jeder Art von sozialen Konflikten nach Möglichkeiten zu schlichten. Vor einer etwaigen Anrufung des Schiedsgerichtes durch die Streitparteien, soll nach Möglichkeiten die Vertrauensstelle mit der entsprechenden Problematik befasst werden.

(6) Die Bestimmungen über das dauerhafte Ausscheiden gemäß § 8 Abs. 5-6 gelten

sinngemäß auch für die Vertrauenspersonen. Weiters kann die erstmalige Besetzung der Vertrauensstelle nach Inkrafttreten dieser Bestimmung durch den Landesvorstand geschehen.

§ 11. Bezirksbotschafter

(1) Zur Betreuung der Mitglieder in den jeweiligen Wiener Gemeindebezirken, als Erstkontakt für Neumitglieder und Interessenten, zur Koordination lokaler Veranstaltungen und zur Vernetzung mit den lokalen NEOS-Entitäten kann der Landesvorstand Bezirksbotschafter bestellen.

(2) Der Landesvorstand entscheidet sowohl über die Bestellung als auch über die Abberufung der Bezirksbotschafter und kann beides ohne jegliche Fristen durchführen.

(3) Zum Bezirksbotschafter bestellt werden können nur Mitglieder des Vereins, die zu dem jeweiligen Bezirk eine persönliche Bindung (vgl. § 4 Abs. 7) haben. Diese müssen sich dazu persönlich bereiterklären. Die Bezirksbotschafter können jederzeit aus dem Amt ausscheiden, müssen dies jedoch unmittelbar dem Landesvorstand mitteilen.

(4) Für jeden Wiener Gemeindebezirk ist jeweils ein Bezirksbotschafter zu bestellen; der Landesvorstand soll dabei danach streben, in möglichst jedem Bezirk einen Bezirksbotschafter zu bestellen. In Bezirken ohne Bezirksbotschafter übernimmt der Landesvorstand ihre Aufgaben, bis ein neuer Bezirksbotschafter bestellt ist.

(5) Der Landesvorstand kann weitere Aufgaben und Regeln für die Bezirksbotschafter festlegen; die Bezirksbotschafter sind davon unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Die Bezirksbotschafter sind kein Vereinsorgan im Sinne des VerG.

§ 12. Auflösung der JUNOS Wien

(1) Die JUNOS Wien können sich durch Beschluss des Landeskongresses selbst auflösen.

(2) Dieser Beschluss bedarf der Einladung eines Landeskongresses auf Beschluss des Landesvorstands oder des Landeskongresses zu diesem Zweck. Diese Einladung hat abweichend von § 7 Abs. 6 mindestens sechs Wochen vor der Abhaltung des

312 Landeskongress an die Mitglieder zu ergehen.

313 (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von mindestens 4/5 der am
314 Landeskongress anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und hat die Verwertung
315 des Vereinsvermögens zu umfassen. Durch den Auflösungsbeschluss ist außerdem ein
316 Abwickler zu bestimmen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach
317 Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses
318 Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen,
319 die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der
320 Sozialhilfe.

321 § 13. Abschließende Bestimmungen

322 (1) Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Statut sind als
323 geschlechtsneutral anzusehen und können geschlechtsspezifisch angewandt werden.

324 (2) Sich allfällig widersprechende Bestimmungen dieses Statuts berühren nicht
325 die Gültigkeit aller anderen Teile.